



Satzung des Eifelkreises Bitburg-Prüm für die Kreissparkasse Bitburg-Prüm vom 15.07.1983

*(Durchgeschriebene Fassung: Bei der nachfolgenden Satzung handelt es sich um einen
Zusammendruck der Ursprungssatzung mit den hierzu ergangenen Änderungssatzungen)*

Stand letzte berücksichtigte Änderung: 5. Änderungssatzung vom 25.08.2009

Der Kreistag des Eifelkreises Bitburg-Prüm hat auf Grund

des § 17 der Landkreisordnung für Rheinland-Pfalz (LKO) vom 31. Januar 1994 (GVBl. S. 188), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 26. November 2008 (GVBl. S. 294),

in Verbindung mit § 4 Absatz 2 des Sparkassengesetzes (SpkG) vom 1. April 1982 (GVBl. S. 113), zuletzt geändert durch das Zehnte Landesgesetz zur Änderung des Sparkassengesetzes vom 17. Juni 2008 (GVBl. S. 103 ff.),

folgende Satzung beschlossen:

Präambel

Soweit in dieser Satzung Funktions- und Tätigkeitsbezeichnungen in der männlichen Form verwendet werden, ist darunter auch die jeweilige weibliche Form zu verstehen. Zur Gewährleistung der besseren Lesbarkeit der Satzung wurde darauf verzichtet, in jedem Einzelfall beide Formen in den Text aufzunehmen.

§ 1 Name und Sitz

(1) Die vom Eifelkreis Bitburg-Prüm errichtete Sparkasse führt den Namen Kreissparkasse Bitburg-Prüm.

(2) Die Sparkasse hat ihren Sitz in Bitburg; sie ist im Handelsregister des Amtsgerichtes Wittlich unter der Reg.-Nr. HRA 31858 eingetragen.

(3) Die Sparkasse führt ein Dienstsiegel mit ihrem Namen und dem Wappen des Eifelkreises Bitburg-Prüm.

§ 2 Träger, Stammkapital

(1) Die Sparkasse haftet für ihre Verbindlichkeiten mit ihrem gesamten Vermögen. Unbeschadet der Regelung des § 30a SpkG haftet der Träger der Sparkasse nicht für deren Verbindlichkeiten; soweit Stammkapital durch Einlagen gebildet wurde, ist die Haftung des Trägers hierauf beschränkt.

(2) Der Träger unterstützt die Sparkasse bei der Erfüllung ihrer Aufgaben mit der Maßgabe, dass ein Anspruch der Sparkasse gegen den Träger oder eine sonstige Verpflichtung des Trägers, der Sparkasse Mittel zur Verfügung zu stellen, nicht besteht.

(3) Der Verwaltungsrat der Sparkasse kann mit Zustimmung der Vertretung des Trägers beschließen, dass Stammkapital durch Einlagen oder durch Umwandlung von Rücklagen gebildet oder zugunsten der Rücklagen aufgelöst wird (§ 3 Abs. 3 SpkG).

§ 3 Zusammensetzung des Verwaltungsrates

(1) Der Verwaltungsrat besteht aus

1. dem Landrat als Vorsitzenden,
2. neun weiteren Mitgliedern,
3. fünf Sparkassenmitarbeitern.

(2) Der Vorsitzende wird im Verhinderungsfall durch die Kreisbeigeordneten in der Reihenfolge ihrer Vertretungsbefugnis oder, soweit diese verhindert sind, von dem ältesten anwesenden weiteren Verwaltungsratsmitglied (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 SpkG) vertreten. Die anderen Verwaltungsratsmitglieder werden im Verhinderungsfall durch ihren Stellvertreter vertreten.

§ 4 Sitzungen des Verwaltungsrates

(1) Der Vorsitzende beruft den Verwaltungsrat ein und leitet die Sitzungen.

(2) Der Verwaltungsrat ist bei Bedarf, mindestens jedoch viermal im Jahr einzuberufen. Zwischen Einberufung und Sitzung sollen mindestens vier volle Kalendertage liegen. Der Vorsitzende muß den Verwaltungsrat binnen einer Woche einberufen, wenn die Hälfte der Mitglieder des Verwaltungsrates oder der Vorstand es unter Angabe des Gegenstandes der Beratung beantragt.

(3) Soweit ein Mitglied des Verwaltungsrates nach § 15 Abs. 1 des Sparkassengesetzes bei der Beratung und Beschlußfassung über bestimmte Angelegenheiten nicht mitwirken darf, hat es das Beratungszimmer während der Behandlung dieser Angelegenheit zu verlassen.

(4) Über die Beschlüsse des Verwaltungsrates ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Vorsitzenden und einem Verwaltungsratsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 5 Kreditausschuß

(1) Der Kreditausschuß besteht aus:

1. dem Vorsitzenden des Verwaltungsrates als Vorsitzenden,
2. drei weiteren Mitgliedern (§ 5 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 SpkG).

(2) Der Kreditausschuß wird vom Vorsitzenden einberufen, so oft es die Geschäfte erfordern.

(3) Die Bestimmungen des § 4 Abs. 3 und 4 gelten entsprechend; in der Niederschrift sind das Stimmenverhältnis bei der Beschlußfassung und die Namen der Ablehnenden festzuhalten.

§ 6 Vorstand

(1) Der Vorstand besteht aus dem Vorstandsvorsitzenden und mindestens einem weiteren Mitglied.

(2) Dem Vorstand darf nicht angehören, wer Inhaber, persönlich haftender Gesellschafter, Kommanditist, Vorstands-, Verwaltungsrats-, Aufsichtsratsmitglied, Leiter oder Angestellter anderer Unternehmen oder für solche sonstwie tätig ist, die gewerbsmäßig Bankgeschäfte betreiben oder vermitteln. Der Verwaltungsrat kann ausnahmen zulassen, wenn es sich um öffentlichrechtliche oder um privatrechtliche Kreditinstitute handelt, die unter beherrschendem Einfluß der öffentlichen Hand stehen.

(3) Der Vorstandsvorsitzende wird im Falle seiner Verhinderung durch die weiteren Vorstandsmitglieder nach der vom Verwaltungsrat bestimmten Reihenfolge vertreten.

(4) Die Bestimmung des § 4 Abs. 3 gilt entsprechend.

(5) Der Verwaltungsrat kann im Rahmen des § 14 Abs. 3 SpkG einzelnen oder allen Vorstandsmitgliedern die Berechtigung einräumen, gemeinsam mit einem weiteren Vorstandsmitglied die Sparkasse zu vertreten.

§ 7 Ausleihbezirk

Ausleihbezirk nach § 12 Abs. 1 der Sparkassenverordnung vom 20. Juni 1983 ist das Gebiet des Trägers und das Gebiet der angrenzenden Landkreise Bernkastel-Wittlich, Vulkaneifel, Euskirchen, Trier-Saarburg, der kreisfreien Stadt Trier sowie das Gebiet des angrenzenden Großherzogtums Luxemburg und des Königreichs Belgien.

§ 8 Auflösung der Sparkasse

(1) Nach Erteilung der Genehmigung zur Auflösung der Sparkasse (§ 1 Abs. 2 Satz 2 SpkG) hat der Vorstand die Auflösung der Sparkasse dreimal mit Zwischenfristen von je vier Wochen öffentlich bekanntzumachen und zugleich die Guthaben zu einem mindestens drei Monate nach der ersten Bekanntmachung liegenden Zeitpunkt zu kündigen.

(2) Guthaben, die bei Fälligkeit nicht abgehoben werden, werden nicht weiter verzinst. Der zur Befriedigung der Gläubiger erforderliche Teil des Sparkassenvermögens ist zu hinterlegen.

(3) Das nach Erfüllung sämtlicher Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen ist dem Träger zur Verwendung für öffentliche, mit dem gemeinnützigen Charakter der Sparkasse im Einklang stehende Zwecke zuzuführen. Dasselbe gilt für das nach Abs. 2 Satz 2 hinterlegte Vermögen, sobald die Befriedigung der Gläubiger wegen Ablaufs der Verjährungsfrist verweigert werden kann.

§ 9

Bekanntmachungen der Sparkasse

Bekanntmachungen werden in der Zeitung "Trierischer Volksfreund" veröffentlicht, soweit durch Rechtsvorschriften nichts anderes bestimmt ist.

§ 10

Inkrafttreten der Satzung

Die Satzung in der ursprünglichen Fassung vom 15.07.1983 trat zum 01.07.1983 in Kraft.

Änderungshistorie

Der vorstehend abgedruckte Wortlaut der Satzung berücksichtigt folgende Änderungen:

1. Änderungssatzung vom 02.11.1996, zum 01.03.1997 in Kraft getreten
2. Änderungssatzung vom 17.12.2002, zum 01.01.2003 in Kraft getreten
3. Änderungssatzung vom 06.01.2005, zum 19.07.2005 in Kraft getreten
4. Änderungssatzung vom 01.04.2009, zum 19.04.2009 in Kraft getreten
5. Änderungssatzung vom 25.08.2009, zum 24.08. bzw. 06.09.2009 in Kraft getreten